

Gebührenantrag für Zeuginnen und Zeugen (GebAG)



Landesverwaltungsgericht Steiermark
Salzamtsgasse 3
8010 Graz

Eingangsstempel

Ich beantrage die mir gemäß § 26 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zustehenden Gebühren und ersuche um Überweisung auf das untenstehende Konto:

Angaben zum Verfahren / zur Verhandlung und zur Person

Geschäftszeichen	LVWG	(gemäß Ladung)
Verhandlung am		
Familienname		
Vorname		
(Akademischer) Titel		
Straße / Nr.		
Postleitzahl / Ort		
E-Mail		
Telefonnummer		
Beruf / Dienstgeber		
IBAN		
BIC		

Hinweis: Mit Angabe der E-Mail-Adresse erkläre ich mich ausdrücklich damit einverstanden, für allfällige Rückfragen per E-Mail kontaktiert zu werden.

1. Reisekosten

Ich beantrage Reisekosten: JA NEIN

Die Reise wurde um _____ Uhr angetreten und um _____ Uhr beendet.

Die Abreise erfolgte vom Ladungsort / von folgender Adresse: _____

(Mehrkosten durch die Anreise aus einem anderen Ort können nur ersetzt werden, wenn Sie unverzüglich nach Erhalt der Ladung das Einverständnis des Landesverwaltungsgerichtes einholen).

Wegstrecke: _____

Es gebühren die Fahrkosten für die niedrigste Klasse eines Massenbeförderungsmittels (zB Bus, Eisenbahn, 2. Klasse). Bei Verwendung eines **Pkw** wird **nur in Ausnahmefällen** das amtliche Kilometergeld bezahlt. Der Antrag muss begründet und der **Nachweis** erbracht werden, weshalb die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder zumutbar war.

Aus folgendem Grund wurde kein Massenbeförderungsmittel benützt: _____

Benütztes Verkehrsmittel: _____

MitfahrerIn JA / NEIN Name des Mitfahrers / der MitfahrerIn: _____

2. Verpflegungskosten / unvermeidliche Nächtigungskosten

a) Bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen werden **Verpflegungskosten** pauschaliert ersetzt. Aus dem Ausland angereisten Zeugen stehen Verpflegungskosten in höherem Ausmaß zu, in diesem Fall ist ein Antrag sowie ein Nachweis für die tatsächlich entstandenen Kosten zwingend erforderlich.

b) Auslagen für unvermeidliche Nächtigung

War eine Nächtigung unvermeidlich, weil die Reise zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) angetreten oder beendet werden hätte müssen, und wird sie glaubhaft gemacht, steht eine Pauschale von € 18,00 zu. Bei Vorlage einer Rechnung gebührt ein Betrag von bis zu € 54,00.

3. Entschädigung für Zeitversäumnis (Detaillierter Nachweis erforderlich)

WICHTIG: Angestellte haben keinen Anspruch auf Ersatz eines Verdienstentganges.

Ich bin:

Arbeiterin bzw Arbeiter. Der auf mich anzuwendende Kollektivvertrag ist: _____

Selbständig. Mein Tätigkeitsgebiet ist: _____

Sonstige Tätigkeit: _____

Ich beantrage:

Entschädigung für Zeitversäumnis für _____ Stunden:

Es wird eine Pauschale in Höhe von € 20,60 je Stunde gewährt, **sofern der Umstand des Einkommensentgangs bescheinigt wird**. Für unselbständig Erwerbstätige besteht die Möglichkeit diese Bescheinigung durch Ausfüllen des **VEB-Formulars zu erbringen** (abrufbar unter <https://www.lvwg-stmk.gv.at/cms/beitrag/11953523/104501235>). Der tatsächliche Nettoverdienstentgang wird nur gewährt, wenn er ausdrücklich beantragt wird. **Hierzu sind die entsprechenden Belege vorzulegen**. Der Verweis auf Durchschnittswerte, Gebührenordnungen und Honorarrichtlinien ist nicht ausreichend.

Ich beantrage einen **tatsächlichen** Nettoverdienstentgang in der Höhe von € _____ je Stunde, gesamt € _____.

ODER

Kosten für Stellvertretung /Hilfskraft: € _____. Die Notwendigkeit der Bestellung, die tatsächlich und unwiederbringlich entstandenen Kosten sowie deren Angemessenheit sind zu bescheinigen.

Hinweis: Bitte legen Sie diesem Antrag die vom Richter / der RichterIn bestätigte (**gesamte**) Ladung sowie alle notwendigen Bestätigungen und Rechnungen als Anlagen bei und beachten Sie, dass dieser **Antrag innerhalb von 14 Tagen** nach Abschluss der Vernehmung (oder nachdem Sie zu einer Vernehmung gekommen sind, aber nicht einvernommen wurden) geltend zu machen ist. Für aus dem Ausland angereiste Zeugen beträgt diese Frist vier Wochen. Näheres entnehmen Sie dem Informationsblatt über Zeugen und Beteiligtegebühren. Bei antragsgemäßer Zuerkennung der Gebühr wird auf deren schriftliche Bekanntgabe vor Auszahlung verzichtet.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Rückfragen:

Landesverwaltungsgericht Steiermark

8010 Graz, Salzamtsgasse 3

Tel.: 0316/8029-7216; **Fax:** 0316/8029-7215

E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at